

139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

7. 1. 1972

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER BUNDESREGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHES THAILAND BETREFFEND DIE ER- RICHTUNG EINER GEWERBESCHULE IN THAILAND

Die Bundesregierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreiches Thailand,

Vom Wunsche geleitet, auf dem Gebiet der technischen und beruflichen Ausbildung zusammenzuarbeiten,

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Teile errichten eine Gewerbeschule für junge Thailänder (im folgenden „Schule“ genannt) in Amphur Sataheep, Provinz Cholburi.

Artikel 2

1. Aufgabe der Schule ist:

- a) die Planung und Durchführung von Lehrgängen für junge Thailänder, deren Ausbildung nach erfolgreicher Absolvierung von drei Schuljahren abgeschlossen ist. Die Zahl der Schüler soll nicht mehr als dreißig pro Klasse oder Fach betragen.
- b) die Veranstaltung von Lehrgängen
 - i) in Diesel- und Automechanik, um die Schüler in der Handhabung, Bedienung und Wartung von Werkzeug- und Landwirtschaftsmaschinen zu unterrichten und zu Mechanikern auf dem Gebiet des Maschinen- und Werkzeugmaschinenbaues auszubilden;
 - ii) im Schweißen und in der Blechbearbeitung, um die Schüler zu Blechnern, zu Schmiedern und Schweißern auf dem Gebiet der Metallverformung und -verbindung auszubilden;

AGREEMENT

BETWEEN THE FEDERAL GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF THAILAND CONCERNING THE ESTABLISHMENT OF A TECHNICAL SCHOOL IN THAILAND.

The Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Kingdom of Thailand, desiring to collaborate in the field of technical training and vocational education,

have agreed as follows:

Article 1

The Contracting Parties will establish a technical school for young Thais (hereinafter called "School") at Amphur Sataheep, in Cholburi Province.

Article 2

- 1) The School will have the task of
 - a) planning and conducting courses for young Thais, whose training will be completed after they have successfully passed three years of education. The number of students per class or trade should be limited to not more than thirty.
 - b) The School will give courses in
 - i) diesel and auto mechanics, to train the students in operation servicing and maintenance of machine tools and agricultural machinery, and to work as mechanics in the field of machine building and machine tool building;
 - ii) welding and sheet metal, to train the students to become sheet metal workers, blacksmiths and welders in the fields of metal forming and metal joining;

- iii) in Elektrotechnik mit besonderer Berücksichtigung von Licht- und Kraftstrom;
 - iv) im Baugewerbe, um die Schüler zu Tischlern auf dem Gebiet des Bauwesens, des Möbel- und Modellbaues, einschließlich der Konstruktionstechnik auszubilden.
2. Die mechanischen Werkstätten der Schule werden so ausgestattet, daß die Schule nach Befriedigung der lokalen Nachfrage nach Mechanikern ihr Programm fortsetzen und andere Metallarbeiter wie Dreher, Fräser, Werkzeugmacher und Modellbauer ausbilden kann, ohne die ursprünglichen Anlagen austauschen zu müssen.
3. Um sich für die Aufnahme in die Lehrgänge zu qualifizieren, müssen die Bewerber
- a) das zehnte Schuljahr (Mathayom Suksa 3) abgeschlossen haben
 - b) bei guter Gesundheit sein
 - c) eine Aufnahmeprüfung ablegen.
4. Die Ausbildung schließt mit einer den Anforderungen des thailändischen Unterrichtsministeriums entsprechenden Prüfung ab.

Artikel 3

Die Republik Österreich stellt auf ihre Kosten für die Dauer von drei Jahren zur Verfügung:

- a) sechs Lehrer, einschließlich des österreichischen technischen Direktors;
- b) die für die Werkstätten der Schule benötigten Maschinen, Werkzeuge und technischen Einrichtungen, c. i. f. Bangkok (Entladehafen).

Artikel 4

1. Das Königreich Thailand stellt auf seine Kosten zur Verfügung:

- a) zwölf thailändische Lehrer, einschließlich des thailändischen administrativen Direktors der Schule, mit Eignung zum technischen Unterricht und entsprechenden Kenntnissen der englischen Sprache;
 - b) eine angemessene Anzahl von Hilfskräften, die zumindest über Grundkenntnisse der englischen Sprache und über büro- und verwaltungstechnische Kenntnisse verfügen;
 - c) eine angemessene Anzahl von Werkstättenlehrern;
 - d) eine angemessene Anzahl von ungelerten Hilfskräften einschließlich Kraftfahrern.
2. Das Königreich Thailand trifft geeignete Maßnahmen, um die Ausbildung von hinreichend qualifiziertem thailändischem Personal sicherzustellen und es so zu einer langfristigen Unterrichtstätigkeit an der Schule zu befähigen.

iii) electricity with special emphasis on light and power;

iv) building construction, to train the students to become carpenters in the fields of construction, furniture making and model making, including draftsmanship.

2) The mechanical workshops at the School will be fitted out in such a way that as soon as the local demand for mechanics will be satisfied, the School could continue its program and train other metal workers, such as turners, millcutters, tool-makers and model makers, without having to exchange its original equipment.

3) In order to qualify for admission to the courses, the candidates must

- a) have completed the tenth scholastic year (Mathayom Suksa 3)
- b) be in good health
- c) pass a competitive entrance examination.

4) The training shall end with an examination in accordance with the requirements of the Thai Ministry of Education.

Article 3

The Federal Government of the Republic of Austria shall provide at its expense for a period of three years

- a) six teachers, including the Austrian technical director;
- b) c. i. f. to Bangkok, the port of unloading, machines, tools and technical equipment as needed for the workshops of the School.

Article 4

1) The Kingdom of Thailand will provide at its expense:

- a) twelve Thai teachers, including the Thai administrative director of the School with qualifications in technical training and an adequate knowledge of the English language;
- b) an adequate number of auxiliary workers with at least basic knowledge of the English language and knowledge of clerical and administrative work;
- c) an adequate number of shop teachers;
- d) an adequate number of unskilled auxiliary workers, including drivers.

2) The Kingdom of Thailand will take appropriate measures to ensure the training of sufficiently qualified Thai staff enabling them to teach at the School for long periods.

139 der Beilagen

3

Artikel 5

1. Das Königreich Thailand trägt die laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten der Schule. Es stellt insbesondere auf seine Kosten den für die Schule benötigten Grund und die notwendigen Gebäude, Werkstätten, Klassenzimmer, Büroräume etc., vollständig ausgestattet und eingerichtet, soweit nicht diese Ausstattung von der Republik Österreich beigestellt wird.

2. Das Königreich Thailand stellt außerdem auf seine Kosten zur Verfügung:

- a) geeignete Unterkünfte für die österreichischen Lehrer, einschließlich der notwendigen Strom- und Wasserversorgung sowie der Transportmittel (Kraftwagen und Kraftfahrer für die österreichischen Lehrer);
- b) ärztliche Betreuung, Spitalspflege und chirurgische Behandlung (ausgenommen Zahnchirurgie und Zahnersatz) für die österreichischen Lehrer bis zu einem Betrag von 2000 baht pro Person und Jahr;
- c) besondere Berücksichtigung finden Fälle von Verletzungen und Erkrankungen, die sich die österreichischen Lehrer in Ausübung ihrer Pflichten zuziehen.

Artikel 6

1. Das Königreich Thailand trägt die Entlade- und Transportkosten der im Artikel 3 Absatz b) erwähnten Gegenstände vom Entladehafen Bangkok bis zum Bestimmungsort.

2. Das Königreich Thailand schafft die technischen Voraussetzungen für die Installation und Inbetriebnahme der im Artikel 3 Absatz b) erwähnten Maschinen und Gegenstände und übernimmt auf seine Kosten die Installationsarbeit in Übereinstimmung mit den Anweisungen des österreichischen technischen Direktors unter gehöriger Beachtung der thailändischen Sicherheitsbestimmungen.

3. Das Königreich Thailand erklärt sich bereit, die Einfuhr der im Artikel 3 Absatz b) genannten Gegenstände von Importzöllen und anderen Abgaben zu befreien.

4. Die im Artikel 3 Absatz b) erwähnten Gegenstände stehen der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung und gehen drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens oder zum Zeitpunkt seiner früheren Kündigung gemäß Artikel 9 Absatz 2. in das Eigentum des Königreiches Thailand über.

Artikel 7

1. a) Die Schule wird vom österreichischen und vom thailändischen Direktor gemeinsam

Article 5

1) The Kingdom of Thailand shall bear the running costs of operation and maintenance of the School. It shall in particular provide at its expense the land required for the school and the necessary buildings, workshops, classrooms, offices, etc., completely fitted and furnished to the extent as such equipment is not supplied by the Federal Government of the Republic of Austria.

2) The Kingdom of Thailand shall also provide at its expense

- a) suitable living quarters for the Austrian teachers, including the necessary electric power and water supply, and means of transportation (cars and drivers for the Austrian teachers);
- b) medical care, hospitalisation and surgery, excluding dental surgery and dental plates, for the Austrian teachers up to the amount of 2000 baht a year per person;
- c) in case of injury and sickness suffered by the Austrian teachers through the performance of their duties special consideration will be given.

Article 6

1) The Kingdom of Thailand shall bear the costs of unloading and of transportation of the articles mentioned in Article 3 paragraph b) from the port of unloading, Bangkok, to the place of destination.

2) The Kingdom of Thailand shall provide the technical prerequisites for the installation and putting into operation of the machinery and articles mentioned in Article 3 paragraph b) and shall at its expense undertake the installation work in accordance with the instructions of the Austrian technical director with due regard to Thai safety regulations.

3) The Kingdom of Thailand agrees to exempt from import duties and other taxes for the importation articles referred to in Article 3 paragraph b)

4) The articles mentioned in Article 3 paragraph b) shall be at the unrestricted disposal of the School for the fulfillment of its task and will become the property of the Kingdom of Thailand three years after the entry into force of this Agreement or at the time of its earlier termination according to Article 9 paragraph 2.

Article 7

1) a) The School shall be managed jointly by the Austrian and the Thai directors, to

geleitet, soweit nicht in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Artikels etwas anderes bestimmt wird.

- b) Falls es in einer wichtigen, die Leitung der Schule betreffenden Frage zwischen dem österreichischen und dem thailändischen Direktor zu keiner Einigung kommt, ist diese Angelegenheit zwischen dem thailändischen Unterrichtsministerium und der Botschaft der Republik Österreich in Bangkok beizulegen.
2. a) Der österreichische Direktor ist für alle Angelegenheiten betreffend das österreichische Lehrpersonal und — in Zusammenarbeit mit dem thailändischen Direktor — für die technische Ausbildung der Schüler verantwortlich. In technischen Fragen kann er nach Konsultierung des thailändischen Direktors auch den thailändischen Lehrern Weisungen erteilen. Der österreichische Direktor ist für den Unterricht in anderen als technischen Fragen nicht verantwortlich.
- b) Der österreichische Direktor hat ein Mitspracherecht sowohl in bezug auf die Aufnahme und Entlassung von Schülern, als auch hinsichtlich der Aufnahme- und Abschlußprüfungen. Die Ergebnisse der Aufnahme- und Abschlußprüfungen sind im Einvernehmen mit dem österreichischen Direktor zu bewerten.
3. Der thailändische Direktor ist insbesondere für die Verwaltung der Schule und für das thailändische Lehr-, Verwaltungs- und Hilfspersonal verantwortlich. Er arbeitet bei der Ausübung der Aufgaben des österreichischen Direktors mit diesem zusammen.

Artikel 8

Das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand vom 25. April 1966 betreffend die österreichischen Experten in Thailand gewährten Vorrechte und Erleichterungen findet auch auf die österreichischen Lehrer der Schule Anwendung.

Artikel 9

1. Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsschließenden Teile durch Notenwechsel von der Erfüllung der für das Inkrafttreten notwendigen verfassungsrechtlichen Erfordernisse in Kenntnis gesetzt haben.
2. Es kann von jedem Vertragsschließenden Teil mindestens drei Monate vor Ablauf jedes Schuljahres auf schriftlichem Wege gekündigt werden.

the extent that paragraphs 2, 3 and 4 of this Article do not provide otherwise.

- b) If the Austrian and the Thai directors do not reach agreement on an important question concerning the management of the School, the matter shall be settled between the Ministry of Education of Thailand and the Embassy of the Republic of Austria at Bangkok.
- 2) a) The Austrian director shall be responsible for all matters concerning the Austrian teaching staff and, in cooperation with the Thai director, for the technical training of the pupils. In technical matters, he may also give directions to the Thai teachers after consultation with the Thai director. The Austrian director shall not be responsible for non technical instruction.
- b) The Austrian director shall have a say in respect of the admission and dismissal of students as well as in respect of the entrance and final examinations. The result of the entrance and final examinations shall be assessed in consultation with the Austrian director.
- 3) The Thai director shall be responsible in particular for the administration of the School and for the Thai teaching, administrative and auxiliary staffs. He shall cooperate with the Austrian director in the carrying out of the latter's duties.

Article 8

The Agreement between the Federal Government of the Republic of Austria and the Government of the Kingdom of Thailand of April 25, 1966, with regard to the privileges and facilities accorded to Austrian experts in Thailand shall be equally applicable to the Austrian teachers of the School.

Article 9

- 1) This Agreement shall enter into force when the contracting parties have informed each other by an exchange of notes of the respective fulfillment of the necessary constitutional requirements for the entry into force.
- 2) It may be terminated in writing by either contracting party at least three months before the end of any scholastic year.

3. Es kann von den Vertragschließenden Teilen einvernehmlich um den im Verlängerungsabkommen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

Geschehen zu Bangkok, am 15. Jänner 1970 in deutscher, englischer und thailändischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

Bei unterschiedlicher Auslegung hat der englische Text den Vorrang.

Für die Republik Österreich:

Dr. Werner Sautter

Für das Königreich Thailand:

Sukich Nimmanahaeminda

3) It may be extended, by consent of the contracting parties for the time specified in the Agreement of extension.

Done at Bangkok, on 15th of January 1970 in the German, English and Thai language, all texts being equally authentic.

In case of any divergence of interpretation the English text shall prevail.

For the Republic of Austria:

Dr. Werner Sautter

For the Kingdom of Thailand:

Sukich Nimmanahaeminda

ความตกลง

ระหว่าง

รัฐบาลสหพันธ์สาธารณรัฐออสเตรียกับรัฐบาลแห่งราชอาณาจักรไทย

ว่าด้วยการจัดตั้งโรงเรียนเทคนิคในประเทศไทย

.....

รัฐบาลสหพันธ์สาธารณรัฐออสเตรียและรัฐบาลแห่งราชอาณาจักรไทย
ปรารถนาจะร่วมมือกันในการฝึกอบรมวิชาเทคนิคและอาชีวศึกษา ได้
ตกลงกันดังต่อไปนี้

ข้อ 1

ภาคีสถาจะจัดตั้งโรงเรียนเทคนิคแห่งหนึ่งเพื่อเยาวชนไทย (ซึ่งต่อไปนี้จะเรียกว่า "โรงเรียน") ณ อำเภอสัตหีบ จังหวัดชลบุรี

ข้อ 2

1) โรงเรียนมีภารกิจในการ

ก) วางแผนงานและดำเนินการสอนวิชาต่างๆ ให้แก่เยาวชนไทย ซึ่งการฝึกอบรมจะเสร็จบริบูรณ์ หลังจากผ่านการศึกษหลักสูตร 3 ปี เป็นผลสำเร็จแล้ว
จำนวนนักเรียนที่เข้าเรียนหรือต่อสาขาวิชาจะจำกัดไว้ไม่เกินกว่า 30 คน

ข) โรงเรียนจะอำนวยความสะดวกในวิชา

- 1) ช่างเครื่องดีเซลและเครื่องยนต์ เพื่อฝึกอบรมนักศึกษาในการปฏิบัติการด้านบริการ และบำรุงรักษา เครื่องมือกลและเครื่องจักรกลเกษตร และเพื่อทำงานเป็นช่างกลในสำนักงานประกอบตั้งเครื่องจักรกล และประกอบตั้งเครื่องมือกล
- 2) ช่างเชื่อมและโลหะแผ่น เพื่อฝึกอบรมนักศึกษาให้เป็นช่างโลหะแผ่น ช่างเหล็ก และช่างเชื่อม ในสำนักงานขึ้นรูปโลหะและประกอบโลหะ
- 3) ช่างไฟฟ้า โดยเน้นพิเศษในเรื่องแสงสว่างและพลัง
- 4) ช่างก่อสร้าง เพื่อฝึกอบรมนักศึกษาให้เป็นช่างไม้ในสำนักงานก่อสร้าง ช่างทำเครื่องเรือน งานแบบ รวมทั้งงานเขียนแบบ

2) โรงฝึกงานช่างกลในโรงเรียนจะตั้งจัดขึ้นในทางที่ว่่า เมื่อได้ผลิต

ข้างกลเพียงพอกับความต้องการในท้องถิ่นแล้ว โรงเรียนยังสามารถ
ดำเนินการตามภาระงานของโรงเรียนได้สืบไป และสามารถฝึก
อบรมช่างโลหะอื่น ๆ เช่น ช่างกลึง ช่างตัดเจาะโลหะ ช่างเครื่อง
มือและช่างทำแบบ โดยไม่ต้องตั้งเวรเปลี่ยนบริบทของโรงเรียนที่มีอยู่
เดิม

- 3) เพื่อให้มีคุณสมบัติในการรับเข้าศึกษา ผู้สมัครจะต้อง
- ก) สำเร็จการศึกษาตามหลักสูตรปีการศึกษาแรกเรียนปีที่ 10 (ชั้นมัธยมศึกษาปีที่ 3)
 - ข) มีสุขภาพดี
 - ค) ยานการสอบแข่งขันเพื่อการเข้าศึกษา
- 4) การฝึกอบรมจะสิ้นสุดลงด้วยการสอบไล่ตามระบอบบังคับของกระทรวง
ศึกษาธิการไทย

ข้อ 3

รัฐบาลสหพันธ์แห่งสาธารณรัฐออสเตรเลียจะเป็นผู้จัดหาโดยออกค่าใช้จ่าย
เองเป็นระยะเวลา 3 ปี ซึ่ง

- ก) ครู 6 คน รวมทั้งผู้อำนวยการฝ่ายเทคนิคชาวออสเตรเลีย
- ข) เครื่องจักร เครื่องมือและบริบทเทคนิคตามความจำเป็นสำหรับโรง
ฝึกงานของโรงเรียนในราคา ซี. ไอ. เอฟ. กรุงเทพฯ ซึ่งเป็นเมือง
ท่าที่จะนำของอื่นจากเรือ

ข้อ 4

- 1) ราชอาณาจักรไทยจะเป็นผู้จัดหาโดยออกค่าใช้จ่ายเอง ซึ่ง
 - ก) ครูไทย 12 คน รวมทั้งผู้อำนวยการฝ่ายสุรการชาวไทย ซึ่งจะ
ต้องมีคุณสมบัติได้รับการฝึกอบรมทางเทคนิคมาแล้ว และมีความ
รู้ภาษาอังกฤษเพียงพอ
 - ข) คนงานผู้ช่วยจำนวนที่เพียงพอซึ่งมีความรู้ภาษาอังกฤษขั้นมูลฐาน
เป็นอย่างน้อย และมีความรู้เกี่ยวกับงานสารบรรณและงาน
ธุรการ
 - ค) ครูช่างประจำโรงฝึกงานจำนวนที่เพียงพอ
 - ง) คนงานผู้ช่วยจำนวนที่เพียงพอ ซึ่งไม่ต้องมีความรู้ขั้นสูง

- 2) ราชอาณาจักรไทยจะต้องดำเนินการจัดหาเงินมากรกว่าอันเหมาะสมให้เป็นภาระ
แน่นอนว่าจะทำการฝึกอบรมเจ้าหน้าที่ชาวไทยที่มีคุณสมบัติขอเพียง
โดยสามารถสอนในโรงเรียนได้เป็นระยะเวลาหนึ่ง

ข้อ 5

- 1) ราชอาณาจักรไทยจะเป็นผู้ออกค่าภาระประจำในการปฏิบัติการและ
ในการบำรุงรักษาโรงเรียน โดยเฉพาะอย่างยิ่งจะต้องจัดหาที่ดิน
โดยออกค่าใช้จ่ายเองตามความต้องการของโรงเรียน และจัดหา
อาคาร โรงฝึกงาน ห้องเรียน สำนักงาน ฯลฯ ซึ่งจัดตั้งและมี
เครื่องตกแต่งครบบริบูรณ์ ในเขตพื้นที่รัฐบาลสหพันธรัฐแห่งสาธารณรัฐ
ออสเตรเลียจะไม่ต้องเป็นผู้จัดหาทรัพย์สินที่เชื่อนั้นให้
- 2) ราชอาณาจักรไทยยังจะต้องจัดหาโดยออกค่าใช้จ่ายเอง ซึ่ง
- ที่พักอาศัยที่เหมาะสมสำหรับครูชาวออสเตรเลีย รวมทั้งหลังไปฟ้า
และน้ำประปาที่จำเป็น พร้อมควมใช้จ่ายการขนส่ง (รถยนต์และ
คนขับรถสำหรับครูชาวออสเตรเลีย)
 - การรักษาพยาบาล ค่ายสถานพยาบาลและค่าศัลยกรรม ไม่รวมค่า
ศัลยกรรมทางทันตกรรม และค่าเครื่องอุปกรณ์ในการใช้สำหรับ
ครูชาวออสเตรเลียเป็นจำนวนเงินปีละไม่เกิน 2000 บาท ตลอดจน
 - ในกรณีที่ครูชาวออสเตรเลียได้รับบาดเจ็บหรือเจ็บป่วยโดยการปฏิบัติ
หน้าที่จะได้รับการพิจารณาเป็นพิเศษ

ข้อ 6

- 1) ราชอาณาจักรไทยจะเป็นผู้ออกค่าภาระในการนำสิ่งของตามที่ระบุไว้
ในข้อ 3 วรรค ข. ขึ้นจากเรือ และขนจากท่าเรือหน้าของขึ้นใน
กรุงเทพฯ ไปยังสถานที่ปลายทาง
- 2) ราชอาณาจักรไทยจะต้องเป็นผู้จัดหาสิ่งจำเป็นก่อนหน้าในการติดตั้ง
และการใช้งานเครื่องจักร และสิ่งของคงที่ที่ระบุไว้ในข้อ 3 วรรค
ข. และวันที่จะออกค่าใช้จ่ายในงานติดตั้งตามคำสั่งของผู้อำนวยการ
เทคนิคชาวออสเตรเลีย ทั้งนี้ โดยคำนึงถึงระเบียบข้อบังคับของไทย
เกี่ยวกับความปลอดภัยอย่างเคร่งครัด

- 3) ราชอาณาจักรไทยตกลงยกเว้นผู้ลดภาษีเราและภาคอื่น ๆ เรื่อง การทำสิ่งของที่มีอ้างอิงในข้อ 3 บรรค ข: เรา
- 4) สิ่งของตั้งที่ระบไว้ในข้อ 3 บรรค ข. จะต้องอยู่ในอำนาจจัดการ ของโรงเรียน โดยไม่มีข้อจำกัดเพื่อปฏิบัติการกิจของโรงเรียนใน ดูล่วงไป และจะตกเป็นทรัพย์สินของราชอาณาจักรไทยเมื่อครบ 3 ปี ภายหลังจากที่ความตกลงนี้มีผลบังคับ หรือเมื่อมีการเลิกความตกลง นี้ก่อนกำหนดตามข้อ 9 บรรค 2

ข้อ 7

- 1) ก) ผู้อำนวยการชาวไทยกับผู้อำนวยการชาวออสเตรเลียจะร่วมกัน จัดการโรงเรียนในขอบเขตที่ข้อ 2, 3 และ 4 มิใช่โดยวิธีใด หนึ่งเป็นอย่างอื่น
- ข) หากผู้อำนวยการชาวออสเตรเลีย และผู้อำนวยการชาวไทยไม่อาจ ทกลงกันได้โดยมีเหตุสำคัญเกี่ยวกับการจัดการโรงเรียน เรื่องนั้น จะต้องตกลงกันระหว่างกระทรวงศึกษาธิการไทย กับสถาน เอกอัครราชทูตแห่งสาธารณรัฐออสเตรเลีย ณ กรุงเพท
- 2) ก) ผู้อำนวยการชาวออสเตรเลียจะเป็นผู้รับผิดชอบในเรื่องทุกเรื่อง ที่เกี่ยวกับเจ้าหน้าที่ผู้สอนชาวออสเตรเลีย และโดยร่วมมือกับ ผู้อำนวยการชาวไทย ในเรื่องการฝึกอบรมทางเทคนิคของ นักเรียน ในเรื่องทางเทคนิคต่าง ๆ นั้น ผู้อำนวยการชาว ออสเตรเลียอาจออกคำสั่งแก่ครูไทยได้ภายหลังที่โรงเรียนหารือ กับผู้อำนวยการชาวไทยแล้ว ผู้อำนวยการชาวออสเตรเลียจะไม่ ต้องรับผิดชอบในเรื่องการสอนที่มิใช่ทางเทคนิค
- ข) ผู้อำนวยการชาวออสเตรเลียยอมมีส่วนมีเสียงในส่วนที่เกี่ยวกับการ รับนักศึกษาเข้าเรียนและการโอนนักศึกษาออก กับทั้งในส่วนที่ เกี่ยวกับการเข้าศึกษาและการสอบไล่ด้วย การประเมินผลการ สอบเข้าและการสอบไล่ จะต้องมีการประชุมหารือกับผู้อำนวยการ ชาวออสเตรเลีย
- 3) ผู้อำนวยการชาวไทยเป็นผู้รับผิดชอบ โดยเฉพาะในเรื่องการบริหาร วิทยาลัย และเรื่องเจ้าหน้าที่ผู้สอน เจ้าหน้าที่ธุรการ และผู้ช่วย

ชาวไทย ผู้อำนวยกาชาวไทย จะร่วมมือกับผู้อำนวยกาชาว
ออสเตรเลีย ในการปฏิบัติหน้าที่ของผู้อำนวยกาชาวออสเตรเลีย

ข้อ 8

ความตกลงระหว่างรัฐบาลสหพันธรัฐออสเตรเลียกับรัฐบาลแห่ง
ราชอาณาจักรไทย ฉบับวันที่ 25 เมษายน ค.ศ. 1966 ว่าด้วยสิทธิและ
ความสะดวกที่ประสาให้แก่ผู้เชี่ยวชาญออสเตรเลียในประเทศไทย บอมาใช้
สำหรับครูชาวออสเตรเลียของโรงเรียนโตเทากัน

ข้อ 9

- 1) ความตกลงนี้จะมีผลบังคับเมื่อภาคีสัญญาฝ่ายหนึ่งใดแจ้งให้อีกฝ่าย
หนึ่งทราบ โดยการแลกเปลี่ยนหนังสือกัน ว่าได้ปฏิบัติครบถ้วนตามข้อ
บังคับของรัฐธรรมนูญ ซึ่งจำเป็นสำหรับการใช้บังคับความตกลงนี้แล้ว
- 2) ความตกลงนี้อาจเลิกเสียได้โดยภาคีสัญญาฝ่ายใดฝ่ายหนึ่งแจ้ง
เป็นลายลักษณ์อักษรอย่างน้อย 3 เดือน ก่อนวันสิ้นปีการศึกษาของปี
ใดปีหนึ่ง
- 3) ความตกลงนี้อาจมีข้อยกเว้นใดก็ได้โดยความยินยอมของภาคีสัญญา
สำหรับระยะเวลาซึ่งที่ใคร่จะไว้ในความตกลงเกี่ยวกับการมีข้อยกเว้น
อายุความตกลง

ทำ ณกรุงเทพฯ..... เมื่อวันที่ ๑๕ พฤศจิกายน พุทธศักราช ๒๕๑๓
เป็นภาษาเยอรมัน ภาษาอังกฤษ และภาษาไทย ถัดมาทุกฉบับเป็นหลักฐาน
เท่ากัน

ในกรณีข้อขัดแย้งในเรื่องการตีความ ให้ถือข้อความในฉบับภาษา
อังกฤษเป็นหลัก

เวอเนอร์ เซาเคเตอร์
(ดร.เวอเนอร์ เซาเคเตอร์)
เอกอัครราชทูต
สำหรับสาธารณรัฐออสเตรเลีย

สุกิจ นิมมานเหมินทร์
(นายสุกิจ นิมมานเหมินทร์)
รัฐมนตรีว่าการกระทรวงศึกษาธิการ
สำหรับราชอาณาจักรไทย

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Die Organisation der Vereinten Nationen wurde am 26. Juni 1945 in San Franzisko gegründet.

Sie setzte sich zum Ziele, Frieden und Sicherheit zu wahren, den Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen, die Voraussetzungen für die Anerkennung und Achtung internationaler Verträge und der Grundsätze des Völkerrechtes zu schaffen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der Welt zu fördern.

Die Republik Österreich ist der Organisation der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1955 beigetreten.

Die Organisation der Vereinten Nationen zählt derzeit 132 Mitglieder, von denen mehr als zwei Drittel Entwicklungsländer sind.

Dem kürzlich veröffentlichten Bericht der Kommission für Internationale Entwicklung (Pearson-Bericht) ist zu entnehmen, daß derzeit 34% der Weltbevölkerung (entwickelte Staaten) 87,5% des Weltbruttoprodukts erzeugen, während 66% der Weltbevölkerung (Entwicklungsländer) lediglich 12,5% des Weltbruttoprodukts herzustellen vermögen.

Dieselben 66% der Weltbevölkerung nehmen am Welthandel nur mit rund 17,9% teil.

Das Pro-Kopf-Einkommen derselben 66% der Weltbevölkerung verhält sich zum Pro-Kopf-Einkommen der Bevölkerung der Industrieländer im Durchschnitt wie 1 : 4.

Diese Gegenüberstellung demonstriert anschaulich die Kluft, die derzeit zwischen den industrialisierten Ländern und den am Wege der Entwicklung befindlichen Ländern besteht.

Diese Situation birgt nicht nur entwürdigende Lebensbedingungen, niedrigen Lebensstandard und die Gefahr von inneren Auseinandersetzungen in den betreffenden Gebieten, sondern auch die Möglichkeit zwischenstaatlicher Konflikte in sich. Sie steht damit einer im Interesse aller Staaten gelegenen friedlichen Entwicklung ent-

gegen und hemmt gleichzeitig das Entstehen eines für alle frei und mit ausgeglichenen Wettbewerbsbedingungen zugänglichen Weltmarktes.

Die Organisation der Vereinten Nationen hat deshalb in Erfüllung der ihr gesetzten Aufgaben und in klarer Erkenntnis der Tatsache, daß die weitgehende Lösung der Probleme der Entwicklungsländer die entscheidende Voraussetzung für das Weiterbestehen einer auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ruhenden menschlichen und völkerrechtlich organisierten Gesellschaft ist, seit langen Jahren ein umfassendes internationales Entwicklungsprogramm ins Leben gerufen. Dieses Programm ergänzt sich sinnvoll mit den einschlägigen Bemühungen der einzelnen Staaten auf bilateraler Ebene.

Die Republik Österreich fördert das multilaterale Entwicklungsprogramm der Organisation der Vereinten Nationen durch namhafte Beiträge und leistet seit dem Jahre 1964 gleichzeitig bilaterale Technische Hilfe an eine Reihe von Entwicklungsländern. Sie ist seit dem Jahre 1964 auch Mitglied des Entwicklungshilfekomitees (Development Assistance Committee) der OECD, dem nur Industriestaaten angehören und das sich vorzugsweise mit den Problemen der bilateralen Technischen Hilfe befaßt.

Sie unterstützt gemäß den ihr aus ihrer Mitgliedschaft bei der Organisation der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen die Bemühungen der Weltorganisation im Sinne ihrer anfangs wiedergegebenen Zielsetzungen, trägt damit zur Wahrung des Friedens und zur Hebung des Wohlstandes in der Welt bei und hilft jenen Ländern, die ihr nach dem 2. Weltkrieg großzügigen Beistand angedeihen ließen, die damit verbundenen Belastungen zu tragen.

Für die Republik Österreich, der alle jene historischen, politischen, wirtschaftlichen, persönlichen und sprachlichen Bindungen, welche die ehemaligen Kolonialmächte in ihren neu gestalteten Beziehungen zu den Entwicklungsländern ins Spiel zu bringen vermögen, fehlen, besteht ein eminentes Interesse an der Leistung bilateraler Entwicklungshilfe. Haben doch die über das Formelle hinausgehenden Beziehungen

der Republik Österreich zu den Entwicklungsländern in überwiegendem Maße Hilfe zur Entwicklung, sei es in Gestalt der Technischen Hilfe, der Finanzhilfe oder der Förderung des Warenaustausches, zum Gegenstand. Damit verbindet sich die Pflege bereits bestehender und die Erschließung neuer überseeischer Märkte im Interesse der weitgehend exportorientierten österreichischen Wirtschaft.

Es erweist sich aber auch, daß eine koordinierte und gezielte Entwicklungshilfepolitik der Republik Österreich jenes vielseitige und den Entwicklungsländern gegenüber derzeit fast einzige Instrument darstellt, mit dem durch eine einvernehmliche aktive Einschaltung in die Entwicklungsvorhaben dieser Länder eine echte österreichische Präsenz geschaffen, das österreichische Image in fernste Länder projiziert und durch wohlhabgewogene Unparteilichkeit bei Vergabe der Hilfe die Glaubwürdigkeit der österreichischen Neutralitätspolitik weiter erhärtet werden kann.

Im Sinne dieser Politik und im Geiste der zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Thailand bestehenden freundschaftlichen Beziehungen wurde im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit das „Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand“ am 23. Juni 1969 in Bangkok paraphiert und am 15. Jänner 1970 ebenfalls in Bangkok unterzeichnet.

II.

Die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Thailand fußen auf den bereits im Jahre 1869 zwischen Österreich-Ungarn und diesem Lande aufgenommenen Gesprächen, die damals auch zum Abschluß eines Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten geführt haben.

Diese Beziehungen entwickelten sich — von den Unterbrechungen durch die beiden Weltkriege abgesehen — ungetrübt und freundschaftlich weiter und gipfelten schließlich im Staatsbesuch des thailändischen Herrscherpaares in Österreich im Jahre 1964 und im Gegenbesuch des Herrn Bundespräsidenten im Jahre 1967 in Thailand.

Auf dem Sektor des Waren- und Dienstleistungsverkehrs manifestierte sich dieser Stand der Beziehungen zwischen den beiden Staaten in den letzten Jahren durch eine starke Zunahme des Güterstromes in beiden Richtungen, wobei einem thailändischen Export von Nahrungsmitteln, Tabaken und Rohstoffen nach Österreich österreichische Exporte hauptsächlich an Maschinen, Verkehrsmitteln, Halb- und Fertigwaren, chemischen Erzeugnissen u. a. m. nach Thailand gegenüberstanden. So betrug z. B. im Jahre 1969 der Wert der österreichischen Ausfuhr nach Thailand öS 206,676.000,—, während die thailän-

dische Einfuhr nach Österreich einen Wert von öS 73,409.000,— erreichte.

Vorbereitet und gefördert wurde diese Entwicklung durch eine gezielte Konzentration sowohl der staatlichen österreichischen bilateralen Technischen Hilfe als auch der Kapitalhilfe und der Exportförderung auf dieses Land, die ausgehend von der Erstellung von Durchführbarkeitsstudien und Planungen vor allem auf dem Sektor der Elektrizitätswirtschaft bedeutende Lieferungen österreichischer Unternehmen nach Thailand zur Folge hatte. Ermöglicht wurden diese österreichischen Exporte durch die Gewährung zinsgestützter und mit Bundesgarantie versehener mittelfristiger Kredite, die seit 1965 zugunsten des Königreiches Thailand eine Höhe von rund 277,4 Millionen öS erreicht haben.

Die der Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand zugrunde liegende thailändische Anregung wurde österreichischerseits deshalb mit besonderem Interesse aufgenommen, da in ihrem Rahmen Gelegenheit geboten wird, thailändischen gewerblich-technischen Nachwuchs von österreichischen Instruktoren bzw. von durch österreichische Instruktoren ausgebildeten thailändischen Lehrkräften an österreichischen Maschinen zu schulen. Da an der Heranziehung solchen Fachpersonals somit ein wesentliches Interesse der österreichischen Wirtschaft besteht, wurde die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Durchführung dieses Projektes betraut. Sie beteiligt sich auch finanziell an diesem Vorhaben durch Tragung von 25% der österreichischen Kosten.

Aufgabe dieser Gewerbeschule soll es sein, zur Befriedigung des durch die rasche Wirtschaftsentwicklung des Königreiches Thailand bedingten Bedarfes an gewerblichen Spezialisten eine ausreichende Anzahl vollwertiger Facharbeiter wie z. B. Mechaniker für Werkzeugmaschinen, Blechner, Schmiede, Schweißer, Tischler und technische Zeichner heranzubilden.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als zuständiges Fachressort und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten haben somit dieses Vorhaben gemeinsam im Interministeriellen Komitee zur Förderung der Entwicklungsländer (IKFE), dem die Koordination der österreichischen Technischen Hilfe obliegt, vorgelegt, von dem es sodann dem Ministerrat zur Genehmigung empfohlen wurde.

Projektkosten und Projektfinanzierung

Der Ministerrat hat das Projekt mit seinen bisher drei Finanzierungsphasen, und zwar

am 11. Juni 1968 mit	öS 424.000,—,
am 28. April 1969 mit	öS 6,557.000,— und
am 12. Mai 1970 mit	öS 2,000.000,—
	insgesamt ... öS 8,981.000,—

genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gesamtkosten des Projektes S 32,843.000'—

Thailändischer Beitrag S 13,908.000'—

Osterreichischer Beitrag (100%) S 18,935.000'—

Osterreichische Technische Hilfe
(75%) S 14,201.000'—

Beitrag der Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft
(25%) S 4,734.000'—

Die österreichische Technische Hilfe hat somit einen Kostenbeitrag von insgesamt S 14,201.000'— zu erbringen. Mit den drei vorangeführten Finanzierungsphasen wurden aus den Mitteln der Technischen Hilfe 1968, 1969 und 1970 bisher insgesamt S 8,981.000'— flüssig gemacht. Der zur vollständigen Erbringung des österreichischen Beitrages somit noch erforderliche Restbetrag von S 5,220.000'— wird voraussichtlich in zwei Raten, und zwar jeweils aus den Mitteln der Technischen Hilfe 1971 und 1972, zu decken sein. Es ergibt sich aus diesem Vorhaben somit eine finanzielle Vorbelastung dieses Ausmaßes des im Budget des Bundesministeriums für Finanzen befindlichen Ansatzes 50.316, Post 7430 betreffend Förderung des Warenverkehrs (mit außereuropäischen Entwicklungsländern), die in den Jahren 1971 und 1972 entsprechend zu berücksichtigen sein wird.

Das vorliegende Abkommen sieht in seinem Artikel 3 die Erbringung von Dienstleistungen der Republik Österreich an das Königreich Thailand durch Beistellung von Lehrern und die Übertragung von Eigentum der Republik Österreich an das Königreich Thailand durch Lieferung von Maschinen, Werkzeugen und Lehrmitteln vor. Mangels gesetzlicher Grundlage für die staatliche österreichische bilaterale Technische Hilfe kommt ihm Gesetzesergänzende Wirkung zu, sodaß es gemäß Art. 50, Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung der österreichischen gesetzgebenden Körperschaften bedarf.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Abkommens darf auf den Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen hiezu verwiesen werden.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Siehe Ausführungen Allgemeiner Teil, Abschnitt II.

Zu Art. 1:

Die Republik Österreich und das Königreich Thailand vereinbarten im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit gemeinsam eine Gewerbeschule in Thailand in der Provinz Cholburi, im Ort Amphur Sataheep zu errichten. Sataheep befindet sich in Südthailand, etwas

mehr als 100 km von der Hauptstadt Bangkok entfernt. Die Gewerbeschule wird auf ausdrücklichen Wunsch der thailändischen Behörden nicht in Bangkok, sondern in dieser Provinz errichtet, um auch die entlegeneren Landesteile an der allgemeinen Aufwärtsentwicklung teilnehmen zu lassen und damit eine gleichmäßige Entwicklung des ganzen Landes zu fördern.

Bei dieser Schule handelt es sich ihrem Charakter nach um eine technisch-gewerbliche Ausbildungsstätte, die somit in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fällt. Die Bezeichnung „Gewerbeschule“ wurde auf ausdrücklichen Wunsch der thailändischen Behörden in den Vertrag aufgenommen, da Institute dieser Art in Thailand dem do. Unterrichtsministerium unterstehen und demgemäß als „Schulen“ zu bezeichnen sind.

Zu Art. 2:

Abs. 1:

Dieser Absatz legt das Ausbildungsziel dieser Gewerbeschule dar und stellt fest, daß junge Thailänder ihre Ausbildung an dieser Schule nach Absolvierung von drei Schuljahren abgeschlossen haben. Der ausdrückliche Wunsch der thailändischen Stellen war die Schaffung einer Schule zur Ausbildung vollwertiger Facharbeiter und nicht etwa einer Art technischer Mittelschule, da für die technische Entwicklung eines Entwicklungslandes die Ausbildung einer ausreichend großen Zahl gut geschulter Fachkräfte auf dem Handwerkssektor zunächst wichtiger und maßgeblicher erscheint als die Heranbildung von Mittelschul- und Hochschulingenieuren. Bereits bei der Planung der Lehrgänge an dieser Gewerbeschule wurde den thailändischen Gesetzen entsprechend eine dreijährige Gesamtausbildungszeit zur Erreichung des Ausbildungszieles festgelegt, obgleich in Österreich ein längerer Ausbildungszeitraum für die Facharbeiterausbildung bei einzelnen an dieser Gewerbeschule in Thailand zu unterrichtenden Handwerksparten gesetzlich vorgesehen ist. Es wird daher auch die Zahl der Schüler pro Klasse nicht mehr als 30 betragen, um mit Rücksicht auf die praktische Unterweisung in den Lehrwerkstätten einen intensiven Lehrbetrieb zu ermöglichen.

Für die in diesem Absatz, lit. b, angeführten Lehrgänge für Diesel- und Automechanik, Schweißen und Blechbearbeitung, Elektrotechnik und für Bau-, Möbel- und Modelltischlerei zeigten die mit dem technischen Berufsschulwesen befaßten thailändischen Stellen im Hinblick auf den in den nächsten Jahren zu erwartenden Arbeitskräftebedarf Thailands und auf die Zielsetzung in entwicklungspolitischer Hinsicht reges Interesse. Der Lehrplan sieht die Unterweisung in theoretischen Fächern, wie Fachrechnen, Technologie, technisches Zeichnen, Meßkunde, sowie

in englischer und thailändischer Sprache und in Volkswirtschaft vor. Die praktische Ausbildung erfolgt in den Lehrwerkstätten und zerfällt in eine allgemeine Grundausbildung zur Erlangung der Handfertigkeit bei der Bearbeitung von Materialien wie Metallen und Holz sowie in eine Spezialausbildung, die ausschließlich auf die Handwerk-Fachrichtung abgestellt ist.

Abs. 2:

Die Gelegenheit, die Ausbildung an dieser Gewerbeschule flexibel und dem Facharbeiterbedarf entsprechend zu gestalten, wird in diesem Absatz aufgezeigt. Die Art der österreichischerseits beigestellten Maschinen und Geräte gestattet es, daß etwa auch die Ausbildung für andere Metallbearbeitungsberufe mit dieser Werkstatteausstattung ermöglicht und ein Austausch der ursprünglich beigestellten Maschinen und Geräte nicht erforderlich wird, falls der Bedarf an den im Absatz 1 angeführten Facharbeitern saturiert sein sollte.

Abs. 3:

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen dargelegt, welche die Bewerber um eine Teilnahme an dem Besuch der Gewerbeschule nachweisen müssen. Diese Aufnahmebedingungen wurden im Einvernehmen mit der thailändischen Unterrichtsbehörde festgelegt und berücksichtigen auch das arteigene thailändische Schulsystem, welches vorsieht, daß die Aufnahme in diese Gewerbeschule erst nach dem erfolgreichen Abschluß des 10. Schuljahres erfolgen kann und daß die thailändischen Bewerber bei guter Gesundheit sein müssen. Die Teilnahmebewerber haben ferner eine Aufnahmeprüfung abzulegen, die auf die an thailändischen Schulen erworbenen und zumutbaren Kenntnisse ausgerichtet werden muß, da die in Österreich etwa üblichen psychologischen Eignungsprüfungen in Thailand nicht angewendet werden können.

Abs. 4:

Dieser Absatz stellt fest, daß nach Abschluß der Ausbildung von den Schülern eine den An-

forderungen des thailändischen Unterrichtsministeriums entsprechende Prüfung abgelegt werden muß. Die Schule wird daher Öffentlichkeitsrecht besitzen. Es ist vorgesehen, daß die Jahres- und Abgangszeugnisse von der Schulleitung, also von dem österreichischen und von dem thailändischen Direktor gezeichnet und vom thailändischen Unterrichtsministerium beglaubigt werden.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel behandelt die Leistungen der Republik Österreich im Rahmen dieses Projektes der Technischen Hilfe. Es wird festgelegt, daß die Republik Österreich auf die Dauer von drei Jahren sechs Lehrer, einschließlich des Direktors der Gewerbeschule, zur Verfügung stellt. Bedingt durch das thailändischerseits angestrebte und in Artikel 2 dieses Abkommens stipulierte Ausbildungsziel, haben sich jedoch Änderungen im seinerzeit vorgesehenen Gesamtumfang des Projektes ergeben, die sich auf die Anzahl der beizustellenden österreichischen Lehrer, die Zusammensetzung des Lehrkörpers und seine Einsatzdauer auswirken. Für die zielgemäße Bewältigung der Ausbildungsaufgaben war es erforderlich, neben dem österreichischen Direktor der Gewerbeschule noch sieben Lehrer für die Disziplinen Mechanik, Blechnerei, Schweißerei, Elektrotechnik, Bau-, Möbel- und Modelltischlerei, Meß-, Prüfungs- und Kontrollgerätewesen, Schmiede sowie Automechanik beizustellen. Demnach werden acht österreichische Experten als Lehrpersonen im Rahmen dieses Projektes, allerdings mit verschieden langer Einsatzdauer, an der Gewerbeschule wirken. Der Einsatzplan der acht österreichischen Lehrer ist im Einvernehmen mit den thailändischen Stellen auf den voraussichtlichen Beginn des Ausbildungsbetriebes im Mai 1971 und auf die vorgesehene Beendigung des österreichischen Lehrereinsatzes im Rahmen dieses Projektes am 31. August 1973 abgestimmt. Mit Rücksicht darauf, daß sich die österreichischen Lehrer eine angemessene Zeit vor dem Schuleröffnungstermin in Thailand mit der Planung und Organisation des Lehrbetriebes und der Unterweisung von thailändischen Hilfskräften befassen müssen, stellt sich ihr Einsatzplan wie folgt dar:

Osterreichischer Direktor der Gewerbeschule ...	1. 12. 1968 bis 31. 8. 1973 = 57 Monate
Lehrer für den mechanischen Sektor und verantwortlich für die gesamte Ausstattung der Lehrwerkstätten	1. 5. 1970 bis 31. 8. 1973 = 40 Monate
Lehrer für Schlosserei, Blechnerei	1. 9. 1970 bis 31. 8. 1973 = 36 Monate
Lehrer für Werkzeugbau und Schleiferei	1. 9. 1970 bis 31. 8. 1973 = 36 Monate
Lehrer für Elektrotechnik	1. 9. 1970 bis 31. 8. 1973 = 36 Monate
Lehrer für Bau-, Möbel- und Modelltischlerei ..	1. 9. 1970 bis 28. 2. 1972 = 18 Monate
Lehrer für Schmiedewesen	1. 9. 1970 bis 28. 2. 1972 = 18 Monate
Lehrer für Automechanik	1. 3. 1972 bis 31. 8. 1972 = 18 Monate

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der in diesem Abkommen festgelegte Umfang des österreichischen Personaleinsatzes im Rahmen dieses Vorhabens (Einsatz von sechs Lehrern auf die Dauer von drei Jahren) gewährleistet ist bzw. sogar überschritten wird.

Der österreichische Lehrkörper unter Leitung eines Diplomingenieurs mit einschlägiger Auslandserfahrung besteht aus qualifizierten Facharbeitern, zum Teil mit technischer Mittelschulbildung und mit sehr guten Kenntnissen der englischen Sprache. Sie wurden von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Zusammenwirken mit einem Fachlehrerteam österreichischer technischer Lehranstalten ausgewählt und für den in Betracht kommenden Einsatz an dieser Gewerbeschule in Thailand als geeignet befunden.

Eine dem Ausbildungsziel entsprechende und gleichzeitig kostensparende Maßnahme wurde insofern getroffen, als anstelle des nach dem seinerzeitigen Konzept vorgesehenen Einsatzes einer österreichischen Fachkraft für die theoretischen Fächer, wie Fachrechnen, Technologie, technisches Zeichnen usw., von einem Fachlehrerteam der Technischen Lehranstalt Wien sehr eingehende, aber sprachlich möglichst kurz gefaßte Lehrplanunterlagen für diese theoretischen Unterrichtsfächer in englischer Sprache für jedes einzelne der drei Lehrgangsjahre in Skriptenform ausgearbeitet werden.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Projektträger fungiert als Dienstgeber des österreichischen Teams, schließt die Dienstverträge und trifft Vorsorge für den nötigen Kranken-, Unfall- und Invaliditätsschutz.

Die für den Einsatz der österreichischen Lehrer im Rahmen dieses Projektes zu erbringenden Leistungen der Republik Österreich mit einem Gesamtaufwand von zirka 7,8 Millionen ö-Schilling beinhalten neben den Gehältern einschließlich des Dienstgeberanteils die Flugreisekosten für die Lehrer und deren Ehefrauen, ferner die Kosten der Versicherung, das ihnen nach einem durchgehenden zweijährigen Einsatz zustehende Urlaubsentgelt in Höhe der Flugreisekosten, die ihnen nach einer dreijährigen Einsatzdauer zustehende Abfertigung, die Kosten der Übersiedlung, Bürospesen, die Kosten der Heranziehung einer Schreibkraft sowie für unerläßliche Repräsentationsverpflichtungen.

Auf die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens seitens Österreichs gewährte Sachleistung bezieht sich lit. b dieses Artikels, demzufolge die für die Werkstätten der Schule benötigten Maschinen, Werkzeuge, Lehrbehelfe und technischen Einrichtungen in Bangkok seitens der Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden. Das zu erreichende Ausbildungsziel auf den Sektoren der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung sowie die in Betracht kommende Anzahl der aus-

zubildenden jungen Thais waren für den Bedarf an Maschinen, Werkzeugen und technischen Lehrbehelfen maßgebend. Bei der Festlegung des Bedarfes wurde auch darauf Bedacht genommen, daß jedem Lehrgangsteilnehmer entsprechend seiner zu erlernenden Handwerks-Fachrichtung ein Satz von Werkzeugen und Meßgeräten sowie spezifischem Zeichengerät zu seinem persönlichen Gebrauch während seiner Ausbildungszeit zur Verfügung gestellt werden kann. Andererseits wurde bei der beizustellenden Anzahl von Maschinen und Geräten, wie Drehbänken, Fräs-, Schleif- und Bohrmaschinen usw., berücksichtigt, daß an einer derartigen Anlage jeweils eine Gruppe von Lehrgangsteilnehmern ihre praktische Unterweisung erfährt. Unter Zugrundelegung dieses Erfordernisses wurde von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Mitwirkung des österreichischen Direktors der Gewerbeschule die Erstellung eines Beschaffungsprogramms und die Einholung von Offerten zahlreicher Lieferfirmen veranlaßt. Diese Maschinen- und Werkzeuglisten wurden vom österreichischen Maschinenverband hinsichtlich der preislichen Belange und Wahl der Bezugsquellen geprüft. Die seitens der Republik Österreich zu übernehmende Leistung erstreckt sich in bezug auf die Beistellung der Werkstättenausstattung auch auf die Kosten der seemäßigen Verpackung sowie der Transport- und Versicherungskosten bis zum thailändischen Entladehafen.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel befaßt sich mit dem seitens des Königreiches Thailand zu übernehmenden Beitrag zur Errichtung dieser Gewerbeschule, und zwar in bezug auf die Beistellung des thailändischen Lehr- und Verwaltungspersonals.

Abs. 1

stellt fest, daß zwölf thailändische Lehrer, einschließlich des thailändischen administrativen Direktors der Schule, welche zur Abhaltung eines technischen Unterrichtes geeignet sind, thailändischerseits beigestellt werden müssen. Die ausreichende Kenntnis der englischen Sprache wird als erforderlich angesehen. Seitens Thailands werden hierfür bereits erfahrene Berufsschullehrer einzusetzen sein, wobei auch die Gelegenheit wahrgenommen werden wird, einige in Österreich in den Jahren 1967 bis 1969 im Rahmen eines spezifischen österreichischen Technischen-Hilfe-Projektes ausgebildete und nunmehr in Thailand wirkende junge Thais für eine Lehrtätigkeit an dieser Schule heranzuziehen. Diese qualifizierten thailändischen Lehrkräfte, welche während der dreijährigen Präsenz der österreichischen Lehrer an dieser Gewerbeschule nach österreichischem Vorbild praktische Erfahrungen in bezug auf den theoretischen und praktischen Lehrbetrieb und, hinsichtlich des thailändischen

Kodirektors in bezug auf die Leitung der Gewerbeschule sammeln werden, stellen sozusagen das thailändische Kader-Lehrpersonal dar, das nach Beendigung des österreichischen Lehrereinsatzes die Gewerbeschule weiterzuführen haben wird.

Bei den in diesem Absatz bezeichneten Werkstättenlehrern, die thailändischerseits in angemessener Anzahl beizustellen sind, soll es sich um bereits handwerklich erfahrene Instruktooren handeln, die in den Werkstätten die Schüler auf dem Gebiete der praktischen Handwerksarbeit zu überwachen und zu unterweisen haben werden. Auch diese Werkstättenlehrer werden von dem österreichischen Lehrkörper auf ihre spätere selbständige Tätigkeit vorbereitet.

Die zur klaglosen Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes in verwaltungsmäßiger Hinsicht sowie die zur Wartung der Werkstättenausstattung erforderlichen, teils erfahrenen, teils ungelerten Hilfskräfte einschließlich der Kraftfahrer wird gemäß diesem Absatz das Königreich Thailand zur Verfügung stellen.

Abs. 2:

In diesem Absatz wird festgelegt, daß thailändischerseits geeignete Maßnahmen getroffen werden, um durch die Ausbildung von hinreichend qualifiziertem thailändischen Personal eine langfristige Unterrichtstätigkeit an dieser Schule zu gewährleisten. Im Rahmen des vorliegenden Projektes wird übrigens das von thailändischer Seite hiefür ausersehene Personal vom österreichischen Lehrkörper auf seine Qualifikation, als Gewerbelehrer wirken zu können, geprüft. Es wird sich bei diesen Thailändern um bereits handwerklich ausgebildete Personen handeln, die auf ihre Tätigkeit als Gewerbelehrer vorbereitet werden. Die thailändischen Stellen bekundeten nämlich ihr Interesse, daß die von ihnen ausersehenen handwerklichen Fachkräfte vom österreichischen Team zu Gewerbelehrern ausgebildet werden, da es als zweckmäßig erachtet wurde, diese künftigen Lehrer im Lande selbst zu schulen, um sie zum gegebenen Zeitpunkt sicher zur Verfügung zu haben.

Für das gemäß diesem Artikel seitens Thailands beizustellende Lehr- und Hilfspersonal werden die den thailändischen Lohn- und Gehaltsverhältnissen entsprechenden Bezüge aus dem Budget des thailändischen Unterrichtsministeriums bezahlt.

Zu Art. 5:

Abs. 1

bezieht sich auf die seitens des Königreiches Thailand zu übernehmenden Sachleistungen im Rahmen dieses Projektes, deren Finanzierung aus dem Budget des thailändischen Unterrichts-

ministeriums erfolgt. Zu diesen Sachleistungen zählt insbesondere die Beistellung eines aufgeschlossenen Grundstückes in einem seinerzeit als erforderlich erachteten Ausmaß von zirka 36.000 m². Dem Königreich Thailand obliegt weiters die Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten zur Aufnahme der für den jeweiligen Handwerkssektor bestimmten Ausstattung mit Maschinen, Werkzeugen und Lehrbehelfen und der zur praktischen handwerklichen Ausbildung geeigneten Lehrwerkstätten. Ferner übernimmt Thailand auf seine Kosten die Errichtung von einem Lager-, einem Verwaltungs- und einem Schulgebäude für den theoretischen Unterricht. Das Konzept der baulichen Gestaltung der Gewerbeschule wurde von thailändischen Stellen unter maßgeblicher Mitwirkung des österreichischen Direktors der Gewerbeschule erstellt, und die österreichischerseits vorgebrachten Anregungen und Vorschläge fanden weitestgehend Berücksichtigung. Wenngleich seitens der Republik Österreich die Ausstattung und Einrichtung dieser Baulichkeiten vor allem der Lehrwerkstätten gemäß Art. 3 lit. b zu erfolgen hat, werden die für den ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten Gewerbeschule noch benötigte Einrichtung ebenso wie die Kosten des laufenden Betriebes und der Instandhaltung, z. B. der Beleuchtung und der Energieversorgung, der allfälligen Beheizung, der Reinigung, der Reparaturen usw. vom Königreich Thailand zu übernehmen sein.

Abs. 2

behandelt die thailändischen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz des österreichischen Lehrkörpers stehen, welchem demnach geeignete Unterkünfte mit der notwendigen Strom- und Wasserversorgung sowie Transportmittel, wie Kraftwagen nebst Fahrer, zur Verfügung zu stellen sind. Die thailändische Regierung ist im Begriff, eine Anzahl von Bungalows in der unmittelbaren Nähe der Gewerbeschule zu errichten, die den österreichischen Lehrern für die Dauer ihres Einsatzes in Thailand als Wohnungen zur Verfügung stehen werden. Für die Zeit bis zu deren Errichtung bzw. für jene österreichischen Fachkräfte, die weniger als drei Jahre an der Gewerbeschule wirken werden, übernimmt Thailand die Kosten der hotelmäßigen Unterbringung. Für eine allenfalls erforderlich werdende ärztliche Betreuung, Spitalspflege und chirurgische Behandlung (ausgenommen Zahnchirurgie und Zahnersatz) übernimmt Thailand die auflaufenden Kosten allerdings nur bis zum Betrage von 2000— Baht (zirka 1250— öS) pro österreichischem Lehrer und Jahr. Im Falle von Verletzungen und Erkrankungen, die sich die österreichischen Lehrer in Ausübung ihrer Pflichten zuziehen, verpflichtet sich Thailand zu einer darüber hinausgehenden besonderen Lei-

stungsübernahme. Die vorgenannten Verpflichtungen werden üblicherweise von Entwicklungsländern, in denen Experten wirken, übernommen, und die diesbezüglichen Verträge über Expertenentsendungen enthalten vielfach derartige Bestimmungen.

Zu Art. 6:

Abs. 1:

Auch die in diesem Absatz festgelegte Verpflichtung Thailands zur Übernahme der Entlade- und Transportkosten vom Entladehafen Bangkok bis zum Bestimmungsort der seitens Österreichs beigestellten Maschinen, Werkzeuge und Lehrmittel ist eine üblicherweise und in ähnlich gelagerten Fällen gehandhabte Vorgangsweise. Thailand übernimmt demnach den Transport vom Entladehafen bis zur Gewerbeschule Sataheep auf seine Kosten und vor allem auch auf seine Gefahr.

Abs. 2

behandelt die Schaffung der technischen Voraussetzungen seitens des Königreiches Thailand für die Installierung und Inbetriebnahme vor allem der österreichischerseits beizustellenden Maschinen und Geräte. Wie bereits zu Art. 5 Absatz 1 erläutert wird, hat der Direktor der Gewerbeschule maßgeblich bei der Konzeption der Gestaltung der baulichen Anlagen und an der Festlegung der räumlichen Erfordernisse mitgewirkt und somit auch den zuständigen thailändischen Stellen die Schaffung dieser Voraussetzungen erleichtert. Die Aufstellung und Installierung der Maschinen und Geräte wird vom österreichischen Lehrkörper unter Heranziehung der vorgesehenen thailändischen Lehrer als gleichzeitige Einschulung vorgenommen, wobei die Einhaltung der in Thailand geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten sein wird.

Abs. 3

beinhaltet die Erklärung Thailands, die Einfuhr der von der Republik Österreich für die Durchführung des Projektes beigestellten Maschinen, Geräte und Lehrmittel von Importzöllen und anderen Abgaben zu befreien. Es handelt sich um eine Bestimmung, die bei Lieferung von Gütern an Entwicklungsländer im Rahmen von Technischen-Hilfe-Aktionen stets angewendet wird.

Abs. 4

stellt fest, daß die im Rahmen der Sachleistungen Österreichs beigestellten Gegenstände uneingeschränkt dem Ausbildungsbetrieb an dieser Gewerbeschule zur Verfügung stehen, daß aber diese Gegenstände erst drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder zum Zeitpunkt seiner früheren Kündigung in das Eigentum des König-

reiches Thailand übergehen. Auch diese Bestimmung entspricht der bisher geübten Praktik im Falle eines integrierten Technischen-Hilfe-Projektes, bei dem österreichische Fachkräfte während eines bestimmten Zeitraumes die Unterweisung in der Handhabung, Bedienung und Wartung der Gegenstände, nämlich der Maschinen und Geräte, zu übernehmen haben. Der Grundgedanke, der diesem österreichischen Entwicklungshilfeprojekt zugrunde liegt, ist die Bereitstellung von Maschinen und Einrichtungen und die Bereitstellung von österreichischen Lehrkräften zum Anlauf des Unterrichtsbetriebes. Mit einer österreichischen Präsenz von drei Jahren an dieser Gewerbeschule wird es Thailand ermöglicht, Wissen und Können durch den Einsatz der österreichischen Lehrer, aber auch unter Verwendung der beigestellten Maschinen, Geräte und Lehrbehelfe zu erwerben. Nach drei Jahren wird der thailändische Lehrkörper befähigt sein, den Unterrichtsbetrieb dieser Gewerbeschule nach österreichischen Grundsätzen und allein verantwortlich mit den ihm ins Eigentum übertragenen Maschinen, Geräten und Lehrbehelfen weiterzuführen.

Zu Art. 7:

Abs. 1

bestimmt, daß die Schule vom österreichischen und von dem seitens Thailands beizustellenden Direktor gemeinsam geleitet wird, daß aber gewisse Unterschiede im Verantwortungsbereich der beiden Direktoren zu bestehen haben. Die Einrichtung einer schiedsrichterlichen Instanz, zusammengesetzt aus Vertretern des thailändischen Unterrichtsministeriums und der Österreichischen Botschaft in Bangkok für den Fall einer Uneinigkeit der beiden Direktoren etwa in jenen die Leitung der Schule betreffenden Fragen, erscheint als eine einfache und zu einer raschen Beilegung einer strittigen Angelegenheit führende Regelung.

Abs. 2

grenzt den Verantwortungsbereich des österreichischen Direktors gegenüber dem des thailändischen Direktors ab. Das österreichische Engagement zur Realisierung dieses Schulprojektes ist grundsätzlich in der Weise zu verstehen, daß während des Einsatzzeitraumes des österreichischen Teams der österreichische Direktor die Verantwortung vornehmlich für den technischen Bereich trägt, allerdings im Zusammenwirken mit dem thailändischen Direktor. Die Verantwortung bezieht sich sowohl auf die technische Ausbildung der Schüler als auch auf die Erteilung von Weisungen an das thailändische Lehrpersonal, technische Fragen betreffend. Wenngleich dem österreichischen Direktor hinsichtlich des

Unterrichtes in anderen als technischen Fragen keine Kompetenz zusteht, so hat er andererseits ein Mitspracherecht bezüglich der Aufnahme und Entlassung von Schülern und wirkt bei der Bewertung der Ergebnisse der Aufnahme- und Abschlußprüfungen mit. Volle und alleinige Verantwortung hingegen trägt der österreichische Direktor bei allen Angelegenheiten, die das österreichische Lehrpersonal betreffen.

Abs. 3

beschreibt den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des thailändischen Direktors und bestimmt, daß in seine Kompetenz vornehmlich die Verwaltung der Schule fällt und er in allen Angelegenheiten, die das thailändische Lehr- und Verwaltungs- und Hilfspersonal betreffen, soweit technische Fragen nicht berührt werden (siehe Abs. 2!), die alleinige Verantwortung trägt. Da der thailändische Direktor nach Beendigung des Einsatzes des österreichischen Direktors sämtliche Ausbildungs- und Organisationsangelegenheiten in alleiniger Verantwortung zu besorgen haben wird, entspricht es der Zielsetzung dieses österreichischen Technischen-Hilfe-Projektes, daß der thailändische Direktor auf seinen künftigen Aufgabenbereich vorbereitet wird und daher während der dreijährigen Einsatzzeit des österreichischen Lehrkörpers an dieser Schule bei Ausübung der Aufgaben des österreichischen Direktors mit diesem zusammenarbeitet.

Zu Art. 8:

Hier wird einvernehmlich festgestellt, daß hinsichtlich der rechtlichen Stellung der österreichischen Lehrer dieser Schule in Thailand, das am 25. April 1966 in Form eines Notenwechsels geschlossene „Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand über die Rechtsstellung österreichischer Experten in Thailand“ anzuwenden sei.

Dieses Übereinkommen wurde im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1966, 46. Stück, unter Nummer 135 am 22. Juli 1966 verlautbart.

Die Bestimmungen desselben entsprechen im wesentlichen den von den Entwicklungsländern auf Grund internationaler Übung den Experten der Vereinten Nationen und einzelner Industriestaaten zugebilligten Ausnahmen und Vergünstigungen. Die Gewährung dieser Ausnahmen und Vergünstigungen und der damit verbundenen Erleichterungen entspringt dem großen Interesse Thailands an der Entsendung österreichischer Experten und stellt außerdem eine von Österreich erwartete Voraussetzung für deren Beistellung dar.

Die einzelnen Punkte dieses Übereinkommens dürfen nachstehend erläutert werden:

Zu Punkt 1:

Diese Bestimmung sorgt vor allem im Verhältnis zu solchen Staaten wie Thailand, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen nicht bestehen, für die Befreiung aller, den Experten aus ihrer vereinbarungsgebundenen Tätigkeit zufließenden Einnahmen von den diesbezüglichen thailändischen Steuern.

Es soll damit aber auch verhindert werden, daß Experten, deren Leistungen aus österreichischen Steuermitteln vergütet werden, aus eben diesen Mitteln zusätzlich Steuern an Thailand zu entrichten haben. Diese Experten unterliegen jedoch den einschlägigen österreichischen Steuergesetzen.

Zu Punkt 2:

Dieser Punkt sieht die Zollbefreiung persönlicher Effekten, von Haushaltsgegenständen und von Fahrzeugen anlässlich ihrer Einfuhr während der ersten sechs Verwendungsmonate der Experten vor, welche diese mit Rücksicht auf die meist schwierigen klimatischen und sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Thailand für sich und ihre Familienangehörigen zur Sicherstellung einer zumutbaren und standesgemäßen Lebensführung benötigen.

Zu Punkt 3:

Dieselbe, jedoch auf die gesamte Dauer ihres Einsatzes erstreckte Zollbefreiung wird hier für die zur fachgemäßen Durchführung der Expertenmission benötigten Ausrüstungen, Apparate, Werkzeuge und Materialien ausbedungen und gewährt.

Zu Punkt 4:

Hier hingegen werden die Experten verpflichtet, sämtliche zollfrei eingeführten Gegenstände auch wieder auszuführen. Im Falle der Übertragung des Verfügungsrechtes über diese an Personen, die nicht im Genusse der gegenständlichen Befreiung stehen, sind die anfallenden Zölle und Steuern nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die von vornherein gewährte Zoll- und Steuerbefreiung billig und soll auch die unbefugte Einfuhr und Weiterveräußerung von zollpflichtigen Gütern auf diesem Wege nach Thailand unterbinden. Sie liegt somit im Hinblick auf die ansonsten gegebenenfalls entstehenden Unzukömmlichkeiten auch im österreichischen Interesse.

Zu Punkt 5:

Dieser Punkt enthält administrative und kleinere finanzielle Erleichterungen für die Experten

und ihre Familienangehörigen hinsichtlich Einreisegenehmigung, Visa- und Aufenthaltsgebühren und der Befreiung von der Registrierung als Ausländer. Diese Bestimmung ist ein von Thailand gezeigtes Entgegenkommen, das ebenfalls — wie schon eingangs gesagt — der internationalen Übung entspricht.

Zu Punkt 6:

Dieser Punkt enthält eine Meistbegünstigungsklausel, mit der sichergestellt wird, daß den österreichischen Experten alle jene Vorrechte gewährt werden, welche den Experten der Vereinten Nationen oder anderer entsendender Länder — wenn auch erst in der Zukunft — zugebilligt werden.

Dies ist nicht nur eine billige und gerechte Bestimmung, sondern auch eine Regelung, die im Interesse der österreichischen Experten und ihres Ansehens, ihre Benachteiligung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausschließt.

Zu Art. 9:

Abs. 1:

Dieser Absatz erhält die Bestimmung, daß sich die Vertragsschließenden Teile durch den Austausch von Verbalnoten von der Schaffung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten des Abkommens Kenntnis geben.

Diese Formulierung ist notwendig, da die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die innerstaatliche und damit für die zwischenstaatliche Gültigkeit des Abkommens in beiden Staaten verschieden sind. Für Thailand tritt das Ab-

kommen bereits mit der Unterzeichnung innerstaatlich in Kraft, während es im Falle Österreichs der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften und der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten bedarf.

Abs. 2:

In diesem Absatz wird bestimmt, daß das Abkommen jedes Jahr und zwar jeweils drei Monate vor Ablauf des (thailändischen) Schuljahres von jedem der Vertragsteile gekündigt werden kann. Das thailändische Schuljahr beginnt am 7. Mai und endet am 20. März des folgenden Jahres.

Abs. 3:

Für den Fall der erforderlichen Verlängerung des Abkommens sieht dieser Absatz den Abschluß eines eigenen Verlängerungsabkommens vor.

Zur Schlußformel:

Der deutsche, der englische und der thailändische Text des Abkommens sind in gleicher Weise authentisch.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten genießt die englische Fassung den Vorrang; dies nicht nur wegen der weiten Verbreitung und der gemeinsamen Kenntnis dieser Sprache durch die befaßten Behörden der Vertragspartner, was die Erzielung eines Einverständnisses erleichtert, sondern weil die englische Sprache auch eine der gebräuchlichsten Arbeitssprachen der Vereinten Nationen ist.